

20.01.2011

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Einrichtung eines flächendeckenden bevölkerungsbezogenen Krebsregisters in Nordrhein-Westfalen

A Problem

Mit der Realisierung des Gesundheitscampus Nordrhein-Westfalen wird die strategische, gesundheitspolitische und thematische Konzentration von Institutionen des Landes zur gesundheitlichen Versorgung in Verbindung mit Wissenschaft und Forschung angestrebt.

Deshalb soll auch die Epidemiologisches Krebsregister NRW gGmbH (EKR) laut Beschluss ihrer Gesellschafter vom 12. November 2009 auf den Gesundheitscampus verlagert werden (Errichtung des Gesundheitscampus Nordrhein-Westfalen, Kabinettsbeschluss vom 17. Juni 2008). Eine entsprechende Änderung des Gesetzes zur Einrichtung eines flächendeckenden bevölkerungsbezogenen Krebsregisters in Nordrhein-Westfalen (EKR-NRW) ist erforderlich.

B Lösung

Der Entwurf sieht die Umsetzung des Beschlusses der Gesellschafter vom 12. November 2009 vor.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Haushaltsmehraufwendungen werden für den Umzug, ergänzende Raumausstattung und höhere Mietkosten entstehen. Da der Umzugstermin erst mittel- bis langfristig festgesetzt werden kann, können hier noch keine konkreten Aussagen getroffen werden.

Datum des Originals: 18.01.2011/Ausgegeben: 26.01.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen.

F Auswirkung auf die kommunale Selbstverwaltung

Keine.

G Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristung

Für die Änderung eines Gesetzes ist eine Befristung nicht vorgesehen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Einrichtung eines flächendeckenden bevölkerungsbezogenen Krebsregisters in Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Einrichtung eines flächendeckenden bevölkerungsbezogenen Krebsregisters in Nordrhein-Westfalen

Artikel 1 des Gesetzes zur Einrichtung eines flächendeckenden bevölkerungsbezogenen Krebsregisters in Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 414) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird aufgehoben.
2. Die Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

Auszug aus der geltenden Gesetzesbestimmung

Gesetz zur Einrichtung eines flächendeckenden bevölkerungsbezogenen Krebsregisters in Nordrhein-Westfalen (EKR-NRW)

Artikel 1

Krebsregistergesetz – KRG NRW

§ 2

Organisation und Kosten

(3) Standort des Krebsregisters ist Münster.

(4) Die Kosten des Krebsregisters einschließlich der Vergütung für die Meldungen trägt das Land Nordrhein-Westfalen, soweit sie nicht von anderen Stellen getragen werden. Für Leistungen an Dritte werden Gebühren erhoben.

(5) Die Aufgabenstellung des Pseudonymisierungsdienstes (§ 8) wird auf die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe übertragen. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gilt für die mit dieser Aufgabe verbundene Datenverarbeitung das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen.

(6) Der Ärztekammer Westfalen-Lippe wird die Aufgabe übertragen, die eingesetzten Chiffrierverfahren dem Stand der Technik anzupassen (§ 9), für Maßnahmen des Gesundheitsschutzes und für Forschungsaufgaben (§ 10) sowie für die Evaluation des Krebsregisters (§ 11 Abs. 2) entschlüsselte

Daten zur Verfügung zu stellen. Bezogen auf diese Aufgabenstellung wird die Aufsicht über die Ärztekammer in der Weise eingeschränkt, dass die Identität der Betroffenen auch gegenüber der Aufsichtsbehörde geheim zu halten ist. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gilt für die mit dieser Aufgabe verbundene Datenverarbeitung das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft

Begründung

Mit der Realisierung des Gesundheitscampus Nordrhein-Westfalen wird die strategische, gesundheitspolitische und thematische Konzentration von Institutionen des Landes zur gesundheitlichen Versorgung in Verbindung mit Wissenschaft und Forschung angestrebt.

Eine Integration des Krebsregisters in den Gesundheitscampus NRW ist politischer Wille und infolge der Umsetzung des Beschlusses der Gesellschafter der Epidemiologisches Krebsregister Nordrhein-Westfalen gGmbH vom 12. November 2009 soll im Zuge der Vollendung des Campus' Neubau der Betriebs- und Verwaltungssitz der Gesellschaft auf das Gelände des Gesundheitscampus des Landes Nordrhein-Westfalen in Bochum verlegt werden.